

Stiftung für Umwelt- und Naturschutz im Landkreis Vechta (S.U.N)

Anlage von mehrjährigen Blühstreifen und Blühflächen

Gegenstand der Förderung

Es sollen zusätzliche Streifenstrukturen, Übergangsfächen zu ökologisch sensiblen Bereichen sowie Verbindungskorridore oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Landschaft gefördert werden. Förderfähig ist die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland, Industrieflächen und in Privatgärten durch die Einsaat von gebietsheimischen Wildpflanzen für einen Zeitraum von grundsätzlich drei Jahren.

Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt pro 1.000 m² Fläche im ersten Jahr 150,00 € und für jedes weitere Jahr 50,00 €. Die Mindestgröße der zu erstellenden Fläche beträgt 500 m². Darin enthalten sind

- Kosten für das Saatgut und den Füllstoff,
- Kosten für die Herstellung der Saatfläche und
- Kosten für den jährlichen Pflegeschnitt.

Förderverpflichtungen

- Es sind Blühstreifen oder Blühflächen mit einer Mindestbreite von 3 Metern herzustellen.
- Die Aussaat hat in der Zeit von Mitte März bis Mitte Mai bzw. von Ende August bis Mitte September zu erfolgen.
- Eine Rotation der Flächen ist während des Verpflichtungszeitraumes nicht erlaubt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- Der Aufwuchs der Blühstreifen/Blühflächen darf nicht genutzt werden. Ein Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens/der Blühfläche zulässig.
- Der Pflegeschnitt ist nur im Februar/März zulässig. Dabei sollte die Schnitthöhe von 10 cm nicht unterschritten werden. Das Schnittgut ist zu entfernen.
- Die Beseitigung des Blühstreifens bzw. der Blühfläche ist frühestens ab dem 15. Oktober des letzten Verpflichtungsjahres zulässig.

Bodenvorbereitungen

Eine gründliche Bodenvorbereitung/Saatbettvorbereitung ist Voraussetzung, um einen blütenreichen Bestand zu etablieren. Dieses kann durch Fräsen, Grubbern oder Pflügen erfolgen. Anschließend sollte mit einer Egge oder Kreiselegge ein möglichst feines Saatbett hergestellt werden (für Lichtkeimer besonders wichtig).

Anforderungen an das Saatgut

Die Wildpflanzenmischungen sind ausschließlich aus zertifiziertem und gebietsspezifischem Regiosaatgut zusammenzustellen. Für die Flächen im Landkreis Vechta (Nordwestdeutsches Tiefland) sind entsprechende Saatmischungen zu verwenden. Das Saatgut sollte aus 40 % Wildblumen und 60 % Kulturpflanzen bestehen. Die Mischung hat zum Ziel, die Nahrungsversorgung von Wildbienen, Honigbienen, Schmetterlingen und anderen blütenbesuchenden Insekten nachhaltig zu verbessern. Empfohlen wird eine Saatstärke von 1,5 g/m² bzw. 15 kg/ha. Zur besseren Verteilung des Saatgutes ist die Verwendung von Füllstoffen sinnvoll.

Auszahlung des Zuschusses

Für die Auszahlung des Zuschusses ist eine Kopie der bezahlten Rechnungen vorzulegen.

Hinweis:

Bei Flächen unter 500 m² erfolgt keine Förderung. In diesen Fällen kann das notwendige Saatgut – solange der Vorrat reicht – in der Geschäftsstelle der Stiftung für Umwelt- und Naturschutz im Landkreis Vechta (S.U.N.) abgeholt werden.